

so wird ihm gemiesen für Recht, daß er seiner Ehre sie zu behalten näher sei, denn ein anderer sie ihm zu entführen oder abzusagen mit Recht.

Nichtwissende, die als Beklagte vor das offene Ding, das immer am Tage an den bekannten Markstätten der einzelnen Freisühle abgehalten wurde, geladen wurden, konnten sich nur mit Eidhelfern, die Freischöffen sein mußten, losschwören. Die Ladung geschah schriftlich durch den Fronboten des Freisühles oder durch zwei Freischöffen schriftlich. Konnte dem Beklagten die Urkunde nicht persönlich überreicht werden, so war u. a. folgendes bestimmt:

Sitzt der Angeklagte auf einem Schloß, darin man ohne Sorge und Abenteuer nicht kommen möchte, so mögen die Schöffen, die ihn heißen wollen, eines Nachts oder wenn es ihnen paßt, vor das Schloß reiten oder gehen und aus dem Rennbaum oder Riegel (Torweg) drei Späne hauen und die Stücke behalten zum Zeugnis, und mögen den Ladungsbrief in die Kerben stecken und dem Burgwächter zurufen: sie hätten einen Königsbrief in den Kerben gesteckt und eine Urkunde mit sich genommen, und er solle dem, der in der Burg ist, sagen, daß er seines Rechtstages warte an dem freien Stuhl bei den höchsten Rechten und des Kaisers Bann.

Erschien der Beklagte nicht, nachdem er wiederholt geladen war, so mußte der Kläger knieend mit zwei Fingern der rechten Hand auf dem blanken Schwerte schwören, daß der Angeklagte schuldig sei, und wenn sechs Freischöffen eidlich bekräftigten, der Kläger schwöre rein, nicht mein, so wurde die Anklage als erwiesen genommen. Nun wurde das Schuldig über den Angeklagten ausgesprochen. Der Freigraf versetzte ihn, indem er sprach:

Den beklagten Mann, mit Namen N. N., den nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt und Papsi Leo bestätigt hat und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen gelobt und beschworen haben im Lande zu Sachsen, und werse ihn nieder vom höchsten Grad zum niedrigsten Grad, und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade, und mach ihn unwürdig, achtlos, rechtlos, siegellos, ehelos, friedlos und untheilhaftig alles Rechts, und verführe ihn und verseme ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen Acht, und weise seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren und den Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Lehen und Gut ledig, sein Weib soll Witwe, seine Kinder sollen Waisen sein.

Hierauf, so heißt es in den alten Femrechtsbüchern weiter, soll der Graf nehmen den Strick von Weiden geflochten und ihn werfen aus dem Gerichte. Und der Freigraf soll sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht getan, sobald sie den versetzten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller Macht und Kraft.

Die Urkunde, welche die im Jahre 1429 ausgesprochene Versetzung des Herzogs Heinrichs des Reichen von Bayern enthält, lautet:

So habe ich Albert, Freigraf, mit den oben genannten Freigrafen, die zu der Zeit den Stuhl mit mir besetzt halten, den obengenannten Heinrich, der sich schreibt Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, von Königsgewalt genommen und fort versetzt und verführt von der rechten Zahl in die